

Befreiung oder Beurlaubung

Der bayerische Elternverband hat in seiner Information vom 1.07.12 das Thema "Befreiung oder Beurlaubung" aufgegriffen. (<http://www.bayerischer-elternverband.de>). Dieser Text erklärt die beiden Begriffe eindeutig und greift auch auf den oft missverstandenen Punkt Urlaubsverlängerung.

Wer einen Antrag für eine Beurlaubung stellen will, sollte sich dies genau durchlesen:

K e i n U r l a u b f ü r d e n U r l a u b

Schüler werden vom Unterricht befreit oder beurlaubt. Beides müssen die Eltern schriftlich beantragen. Der Unterschied:

***Liegt es am Kind, ist es Befreiung,
liegt es an den Umständen, ist es Beurlaubung.***

Wer durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass er keinen Sport treiben darf, wird vom Sportunterricht befreit, ein leistungsschwacher Schüler unter Umständen vom Englischunterricht. Der Antrag geht an die Schulleitung, allenfalls von einzelnen Stunden befreit der Lehrer.

Urlaub gibt es nur in „dringenden Ausnahmefällen“ für Termine, auf die Schüler und Eltern keinen Einfluss haben, wie Arztbesuch, Erholungsmaßnahmen (Kur), Firmung und Konfirmation, Wettbewerbe im Leistungssport und wichtigen Familienfeiern.

Auf keinen Fall darf die Schule die Kinder für Urlaubsreisen beurlauben, selbst wenn die Flugtickets während der Schulzeit nur halb so teuer sind wie in den Ferien.

Wenn Sie also Ihren Sohn / Ihre Tochter befreien oder beurlauben wollen, können Sie den Antrag einfach ausdrucken, ausfüllen und über Ihr Kind an die Schule geben!

gez. Anita Sutor, Rektorin



Bitte den Antrag über den Klassenlehrer bei der Schulleitung vorlegen.

Antrag auf Unterrichtsbefreiung
 Beurlaubung

Hiermit bitte ich den Schüler / die Schülerin

.....
Name, Vorname

.....
Klasse

.....
vom (Datum)

.....
bis (Datum)

vom Unterricht zu befreien / beurlauben.

Grund: (nähere Angaben erforderlich)

.....
.....
.....

Oberstdorf,
(Datum)

.....
(Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten)

Hinweise der Schulleitung (Gesetzliche Bestimmungen):

1. Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten befreit/beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
2. Die Schulleitung ist gehalten, bei der Beurteilung von Ausnahmefällen, die eine Befreiung/Beurlaubung rechtfertigen, einen strengen Maßstab anzulegen.
3. Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.
4. Der Schüler ist verpflichtet, versäumten Unterricht selbständig nachzuholen.

Der Antrag wird hiermit bewilligt!

Der Antrag kann nicht bewilligt werden!

Grund:

.....

Oberstdorf,

Schulleitung:

Anita Sutor, Rektorin